**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§1 Nr.1 Der Verein führt den Namen Sportverein DJK Fehndorf 1956 e.V.

 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen unter

 der Nr. VR 120228 eingetragen.

§1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in Haren – Fehndorf

 Der Verein wurde am 11.09.1956 gegründet.

§1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral

 Der Verein ist Mitglied im: a) Deutschen Fußball Bund, b) Niedersächsischer

 Fußball Bund , c) Niedersächsischer Turner Bund, d) Behinderten Sportbund

 Niedersachsen, d)Deutsche Jugend Kraft Diozöse Osnabrück

§1 Nr.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

 Im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

**§2 Zweck des Vereins**

§2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern eine sportliche Betätigung zu

 ermöglichen und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

 Er erstrebt durch sportliche Betätigungen und Jugendpflege die soziale und

 körperliche Kompetenz zu fördern.

 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme von Mannschaften

 am ordentlichen Sportbetrieb der entsprechenden Altersstufen und durch das

 Angebot von Sportkursen im Bereich Turnen und Gymnastik

§2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich

 Zwecke.

§2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet

 werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

 sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Nr.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener

 Auslagen.

**§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

 Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Über

 den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ausschließlich der Vorstand.

**§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

 Die Mitgliedschaft endet

1. Mit dem Tot des Mitglieds
2. Durch freiwilligen Austritt
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste
4. Durch Ausschluss aus dem Verein
5. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem

 Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter

 Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste

 Gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

 Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzu-

 teilen.

 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen

 Hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausge-

 schlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu

 geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche

 Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

**§5 Mitgliedsbeitäge**

 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages

 Und desen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§6 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

**§7 Der Vorstand**

 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Jugendwart

 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder

 des Vorstandes vertreten.

 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**§8 Amtsdauer des Vorstandes**

 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei

 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur

 Neuwahl des Vorstandes im Amt.

 Scheidet ein Mitgliedes Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt

 der Vorstand ein Ersatzmitglied ( aus den Reihen der Mitglieder ) für die

 restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

**§9 Beschlussfassung des Vorstands**

 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die

 vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder

 telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von

 drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder,

 darunter der 1.Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der

 Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

 Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Leiters der

 Vorstandssitzung.

 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der

 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu

 Protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich

 gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu

 beschließenden Reglung erklären.

**§10 Die Mitgliederversammlung**

 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein

 Ehrenmitglied – eine Stimme.

 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten

 Zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes ; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

**§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche

 Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung

 einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe

 der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

 der Einladung folgenden Werktages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand

 fest.

**§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

 Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen

 Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied

 Geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung

 Einen leiter.

 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend,

 bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung

 Muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der

 Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann

 Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des

 Fernsehens beschlie0t die Mitgliederversammlung.

 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von

 der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher

 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben

 daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des

 Vereinszweckes ) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen

 gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel

 erforderlich.

 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die

 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl

 Zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen

 Erreicht haben.

 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen

 das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

 unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Datum und

 Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des

 Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die

 Einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei

 Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

**§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der

 Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere

 Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

 Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die

 Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung

 der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden,

 beschlie0t die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine

 Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und

 Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden,

 wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt

 worden sind.

**§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

 Einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins

 es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder

 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt

 wird. Für die au0erordentliche Mitgliederversammlung gelten die

 §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

§15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der

 Im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

 Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende

 Und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der

 Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit

 Verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

 das Vermögen des Vereins an eine von der Versammlung zu bestimmende

 juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

 Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für

 gemeinnützigen oder mildtätige Zwecke. Nach Möglichkeit sollten diese

 Zwecke der Ortschaft Fehndorf zu Gute kommen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.01.2015 verabschiedet.

Haren – Fehndorf, den 16.01.2015

#